

# W o ch e n t l i c h e N a c h r i c h t e n

für die Oberamts-Bezirke

## Calw und Neuenbürg.

Nro. 26.

Samstag den 22. Juni

1833.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nachstehender Erlaß des K. Ministeriums an die  
K. Kreisregierung wird den Ortsvorstehern zur Nach-  
richt und Nachachtung bekannt gemacht.

Den 17. Juni 1833.

K. Oberamt Calw.      K. Oberamt  
Neuenbürg.

Die Kreisregierung erhält die Beilagen zu ihren  
Berichten vom 2. März, 8. Juni und 10. December  
vorigen und 30. April dieses Jahrs, betreffend das  
Verbot des Waschens in den Häusern, mit nachste-  
henden Bemerkungen zurück:

Schon die Landesordnung Lit. 132 S. 42 führte  
unter den gemeinen Rügungen auf: „item, wer ge-  
sehen hält waschen in Häusern oder an denen Orten;  
da es nicht seyn soll.“

Die Land-Generordnung von 1752 enthielt hierauf  
im ersten Abschnitt: „durch was Mittel und Wege  
die Feuersbrünste, so viel nach menschlicher Vorsich-  
tigkeit geschehen kann, zu verhüten seyen,“ die Be-  
stimmung:

Und nachdem

7. in denen Städten und Dörfern bei den meisten  
Häusern bereits besondere Feuerstätte zu denen  
Bauch- und Saifen-Waschen befindlich sind; als  
solle bei der darauf gesetzten Legalsstrafe Niemand  
sich unterfangen, dergleichen Wasche in denen Hän-  
sern oder in denen Küchen zu verrichten; diejenige

aber, welche keine dergleichen eigene berechtigte  
Feuerstätte haben, sollen sich der angewiesenen ge-  
meinen Gelegenheiten bedienen, als zu welchem En-  
de die gemeine Waschkücher jederzeit in brauchba-  
rem gutem Stand erhalten werden sollen.

Die General-Verordnung vom 13. April 1808,  
die Feuer-Polizei-Gesetze betreffend, schrieb sofort in  
der Abtheilung A von den Bau-Einrichtungen vor:

XXVII. Da die vielen Backöfen in den Häusern  
eben so überflüssig, als gefährlich sind, so sollen in-  
nerhalb Jahresfrist in allen Orten, wo keine Com-  
muna-Backöfen, oder deren nach Verhältnis des  
Orts nicht genug sind, dergleichen, jedoch entfernt  
von den öffentlichen Wegen, Chausseen etc. erbaut  
werden, und jedes K. Ober- oder Souverainitäts-  
Amt darauf, daß dieser Befehl unfehlbar befolgt  
wird, ein genaues Augenmerk haben.

XXVIII. Ebenso ist es mit den öffentlichen Waschkü-  
chern, und Dörrhäusern zu halten, indem be-  
sonders das Waschen in den Häusern oder in schlech-  
ten Privat-Waschküchern bei 10 fl. Strafe nicht  
mehr geduldet werden soll.

XXIX. So wie aber diese Back- und Waschkücher  
durchaus von Stein und feuerfest seyn müssen, so  
soll in Zukunft der untere Stock jedes Hauses von  
Stein erbaut werden.

Wenn nun gleich die ausgeschobenen Worte anzu-  
deuten scheinen, daß von jeder die häusliche Verrich-  
tung des Waschens in den Wohngebäuden und na-  
mentlich in den gewöhnlichen Küchen derselben unab-  
dingt als etwas Unerlaubtes angesehen werden sey;

so ergibt sich doch aus dem ganzen Zusammenhange der fraglichen Bestimmungen und aus der Natur der Sache, daß nicht das Waschen an sich, sondern nur das damit verbundene Feuern, und zwar unter solchen Umständen verboten werden wollte, welche dem Publikum Gefahr drohen.

Wird für den Zweck des Reinigens der Wäsche nur in gleicher Art, wie für das Kochen gefeuert, wird namentlich das dazu erforderliche Wasser nur in den gewöhnlichen Kochöfen gewärmt, und das hierzu dienliche Feuer auf derselben Stelle, auf welcher sonst für diese Töpfe gefeuert wird, auf oder in Kochherden, in Öfen und dergleichen unterhalten, so liegt durch aus kein Grund vor, dieses Feuern für gefährlicher, als das ordentliche Kochfeuer zu halten, mithin das selbe unter dem gesetzlichen Verbote zu begreifen.

Es muß also ein anderes Feuern bei diesem Verbote gemeint seyn, ein solches, das eine besondere Gefahr mit sich führt; die letztere ist aber nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn ein größeres Feuer, wie es zu Erwärmung des Wassers in einem größeren mehrere Imi fassenden Waschkessel längere Zeit ununterbrochen unterhalten werden muß, auf einer Stelle unterhalten wird, welche nicht die für die Gefahrlösigkeit einer solchen Feuerung erforderliche bauliche Einrichtung nach obrigkeitlichem Erkenntnisse erhalten hat.

Es ist Sache der Bannpolizei-Behörde, darüber zu wachen, daß dergleichen Waschkessel nicht in solchen Lokalen, welche durch ihre sonstige Bestimmung und durch ihre Beschaffenheit nicht hierzu geeignet sind, noch auf eine Art eingemauert werden, welche Gefahr bringen könnte. Es ist namentlich ihre Sache, dergleichen bauliche Einrichtungen zwar nicht von jeder Art von Wohngebäuden, in denen sie vielmehr von jeher nach Umständen ohne allen Nachtheil zugelassen worden sind, jedoch von solchen Wohngebäuden, welche nicht den dazu nöthigen besonderen Raum darbieten, ferner von höheren Stockwerken, bei denen nicht die dauernde Undurchdringlichkeit der Unterlage des Feuers verbürgt werden kann, und von gewöhnlichen Küchen, die nicht für die gehörige Entfernung brennbarer Stoffe vom Feuer Sicherheit gewähren, auszuschließen, desgleichen darauf zu sehen, daß die selben, wenn auch die Herstellung steinerne Gewölbe über ihnen für überflüssig erkannt wird, doch wenigstens an solide Feuerwandungen von der erforderlichen Ausdehnung gestellt werden.

Wenn aber hierunter durch die Schuld der Obrigkeit eine Mangelhaftigkeit stattfinden sollte, so kann der Bewohner, so lange nicht diese Mangelhaftigkeit

von Aufsicht wegen gerügt, die Hebung derselben befohlen, und bis dahin der Gebrauch der Feuerstätte untersagt worden ist, wegen des Feuerns in einer solchen mit obrigkeitlicher Erlaubniß einmal bestehenden Einrichtung, wie sich von selbst verstehen dürfte, nicht in Anspruch genommen werden.

Diesem allem nach theilt das Ministerium allerdings die Ansicht der K. Regierung, daß das in den Feuer-Polizei-Gesetzen enthaltene Verbot des Waschens in den Häusern nur zu verstehen sei auf das Feuern zu Erwärmung eines größeren Waschkessels innerhalb eines Gebäudes, wenn entweder dieser Kessel gar nicht eingemauert, oder die Einmauerung ohne obrigkeitliche Erkenntniß, oder ohne Beobachtung der von der Obrigkeit hierzu erteilten Vorschriften vollzogen, oder endlich dieselbe von der aufsehenden Bau-Polizeibehörde weggesprochen, oder ihre Abänderung befohlen, und bis dahin der Gebrauch der Feuerstätte untersagt worden ist.

Der K. Regierung wird überlassen, nicht nur selbst hienach zu handeln, sondern auch die Bezirksämter hienach zu belehren. Stuttgart etc.

Die Schultheißenämter derjenigen Gemeinden, in welchen noch Schindeldächer sind, haben ihren Einwohnern wiederholt einzuschärfen, daß sie ohne vorgängige oberamtliche Erlaubniß ihre Schindeldächer nicht mit Schindeln ausbessern lassen dürfen.

Calw, 13. Juni 1833.

K. Oberamt

(Auswanderung.) Nachbenannte Personen wandern nach Nordamerika aus, und haben auf Jahresfrist die gesetzliche Bürgschaft gestellt, und zwar: von Schwann: Georg Friedrich Müller, Schuster, Anne Marie, Alt Michael Jäck Wittwe, Michael Jäck, Bauer; von Dettenhausen: Christian Friedrich Schneider, Bauer; von Bernbach: Georg Friedrich Kull, Metzger. Neuenbürg, 12. Juni 1833.

K. Oberamt.

Hörner.

(Verlassenes Handelsgut.) Den 1. dieses Monats, Abends, sind vor der K. Zollschutzwache im Möttinger Thale, Unterhaugstätter Markung, mehrere Männer entflohen und haben 22 Zuckerkühe im Netto Gewicht zu 167 Pfund zurückgelassen.

Die rechthelichen Eigenthümer werden nun aufgefordert, ihre Ansprüche an diese Waare binnen 6 Monaten bei unterzeichneter Stelle vorzubringen, widrigenfalls nach Verfluß dieser Zeit die Confiskation derselben erkannt werden würde.

Neuenbürg, 8. Juni 1833.

K. Oberamt.  
Hörner.

(Verlassenes Handelsgut.) In der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. hat die K. Zollschutzwache in der Nähe bei Unterhaugstätt einen Mann wahrgenommen, der sich, sobald er dieselbe bemerkte, in den nahe gelegenen Wald flüchtete und einen Sack mit 47 Pfund Melis zurückgelassen hat.

Dieses wird zur Kenntniß gebracht, damit der Eigenthümer der Waare seine Ansprüche an dieselbe binnen 6 Monaten bei der unterzeichneten Stelle geltend machen kann, indem nach deren Verfluß die Confiskation ausgesprochen werden würde.

Neuenbürg, 3. Juni 1833.

K. Oberamt.  
Hörner.

Neubulach. (Verkauf von Sägklöben.) In dem hiesigen Städtelenswald der Schloßberg genannt, werden am 29. d. M. als dem Feiertag Petri und Pauli Nachmittags 1 Uhr

107 Sägklöbe

auf dem hiesigen Rathhause gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft. Die Sägklöbe sind 16 Schuh lang, halten am dicken Theil 11 — 36 Zoll, und können als nahe am Nagoldfluß gelegen leicht an das Wasser gebracht werden.

Die Ortsvorstände werden ersucht, solches öffentlich bekannt machen zu lassen.

Den 14. Juni 1833.

Stadtschuldheissenamt  
Locher.

Neubulach. (Geldauszuleihen.) Bei der hiesigen Stadtkasse liegen 1200 fl. gegen 2fache Versicherung und 5 procentige Verzinsung zum Ausleihen parat. Zu wünschen wäre es, daß solche in 23 höchstens 4 Posten ausgeliehen werden könnten.

Stadtschuldheissenamt.  
Locher.

Hirschau. (Wiederholte Warnung.) Gegen alt Jakob Flaig und dessen Sohn Georg Flaig Strumpfwirer und Rühändler von hier werden häufig Schuldklagen bei hiesiger Behörde vorgebracht, ohne daß den Gläubigern zur Bezahlung verholfen werden könnte.

Sämmtliche Ortsbehörden werden daher ersucht, dieses ihren Ortsangehörigen bekannt zu machen, damit sich jeder vor Schaden zu hüten wisse.

Den 1. Juni 1833.

Gemeinderath.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw. (Verkauf von Tuch, Scheer, Maschienn, Tuchscheeren und einem Triebrad, um Maschienn durch Thiere in Bewegung zu setzen.) Ich verkaufe einzeln oder zusammen 5 Tuch, Scheer, Maschienn, 20 Tuchscheeren, auch ein Triebrad von Holz mit 124 Kammern sammt aller Zugehör, so daß es ohne irgend eine Veränderung zu einer Pferd oder Ochsen-Mancge gebraucht werden kann.

Sämmtliche Gegenstände befinden sich im besten Zustande und können zu jeder Zeit von Kaufslustigen eingesehen werden.

Christof Heiar. Enßlin.

Calw. (Waaren Empfehlung.) Wie haben eine Parthie ganz moderne Zeugien und Neues Zeugle erhalten.

J. G. Jäger u. Comp.

Calw. Zur „Württembergischen Zeitung“ sowie zum „Badischen Landtagsblatt“ sucht fürs künftige Semester noch einige Mitleser

Gustav Rivinius.

Calw. Einen guten Keller zu 30 — 40 Eimern hat bis Jacobi oder Martini zu vermieten  
Kaufmann Neuschner.

Calw. Unterzeichneter empfiehlt sich einem verehrlichen Publikum mit seiner Küber-Arbeit unter Versprechung solider und prompter Bedienung. Gegen

wärtig ist bei ihm 1 Badzuber und ein 2 $\frac{1}{2}$  Schuh hoher runder Zuber zu haben.

Hob. Jak. Eißel, Küblermeister, wohnt im Hause der Wittwe des Kübler Kirchherr.

Calw. Wegen eines andern Etablissements wäre ich geneigt, mein Haus aus freier Hand zu verkaufen. Es enthält 2 ganz gut gebaute Wohnungen, und kann in zwei Theilen verkauft werden. Liebhaber können es einsehen.

Chudium.

Calw. 1000 fl. sind sogleich oder bis Jakobi gegen 2 fache Versicherung auszuleihen. Etwaige Anfragen beantwortet

Buchbinder Beck.

Calw. Die hiesige Caroussel-Gesellschaft wird nächsten Montag zum erstenmal auf dem Brühl fahren, und bittet um geneigten Zuspruch.

Altenstaig, Stadt. (Arbeits Anerbieten. Tüchtige Steinhauer und Maurergesellen finden Arbeit und angemessene Belohnung bei einem hier ausführenden Brückenbau. Dieselben haben sich bei dem Werkmeister Joos im Gasthof zum Waldborn zu melden.

Die Wohlwolligen Ortsvorstände werden ersucht, dies nicht nur ihren Amtsuntergebenen zu verkünden, sondern auch durchreisende Maurergesellen hierauf aufmerksam zu machen.

Den 13. Junius 1833.

Stadtschultheißenamt  
Speidel.

Neuenbürg. Wegen gesetzliche Versicherung können hier 100 — 150 fl. Pflegschaftsgeld sogleich ausgeliehen werden. Von wem? sagt Ausgeber dieses Blatts.

Breitenberg. Es hält sich schon seit 10 Tagen ein Dachshund der verloren gegangen seyn muß, hier auf. Derselbe ist schwarz und roth gedupst, und hat Schlappohren. Der Eigentümer kann ihn gegen Ersatz der Unkosten bei Johannes Greule abholen lassen.

Stuttgart.

### Die württembergische Zeitung

ist durch die täglich sich vermehrende Theilnahme des Publikums in Stand gesetzt, mit dem 1. Juli ihr zweites halbes Jahr zu beginnen. — Der Plan bleibt unverändert. Die Redaktion wird auch ferner wichtigere Ereignisse in räsounirenden Artikeln beleuchten, die schnellste Mittheilung der ausländischen politischen Neuigkeiten, wie der württembergischen Angelegenheiten sich zur Aufgabe machen (wobei sie durch 2 Schnellpressen, auf welchen das Blatt gedruckt wird, unterfügt ist), namentlich über die Verhandlungen unserer Ständeversammlung immer gleich in der am Abend des Sitzungstages auf die Post zu gebenden Nummer möglichst treue und ausführliche Berichte geben, und überhaupt keine Mühe scheuen, um den ihr bisher geschenkten Beifall zu verdienen und den Kreis ihrer Leser mehr und mehr zu vergrößern. — Außer Montag wird täglich eine Nummer ausgegeben; sind besonders wichtige Neuigkeiten zu berichten, so wird aber auch Montags ein Blatt geliefert. Der Preis für 6 Monate ist in Stuttgart nur 1 fl. 48 kr. und die württembergische Zeitung ist mithin die billigste von allen Stuttgarter Blättern, welche auch ausländische politische Nachrichten enthalten. Die Bestellungen sind bei dem nächstgelegenen Postamte zu machen, und alle Postämter nehmen auf das halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. Dez. Bestellungen an.

Zwehrenberg. Die hiesige Stiftspflege hat 50 fl. gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen.